



KOA 4.418/18-002

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH** (FN 89596 i beim Landesgericht Klagenfurt), wird gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) im Zeitraum 25.04.2018 bis 25.05.2018 für die Dauer von einer Woche die Bewilligung zur digitalen Verbreitung des Programms „Telefriuli“ über die ihr mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 18.05.2016, KOA 4.218/16-006, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Zentralraum Kärnten“) erteilt.
2. Das gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G genehmigte Programm ist ein regionales Vollprogramm mit Berichten über die oberitalienische Bergwelt und Geschichten über Land und Leute.
3. Die Aufnahme des Pilotversuchs ist der KommAustria unverzüglich anzuzeigen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.03.2018, ergänzt mit Schreiben vom 22.03.2018, beantragte die Einschreiterin eine Zulassung für drei bis fünf Tage zur technischen Abklärung, ob und wie eine Aufschaltung des oberitalienischen Programms möglich sei.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb

einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren, welche die Versorgung von zentralen Teilen des Bundeslandes Kärnten sowie den Bezirk Wolfsberg und Teile des Bezirkes Völkermarkt umfasst („MUX C – Zentralraum Kärnten“).

Es stehen insgesamt 14,93 MBit/s Datenrate zur Verfügung. Diese Datenrate ermöglicht die Verbreitung von bis zu vier Programmen in der erforderlichen Qualität.

Das Programmbouquet umfasst derzeit folgende Programme:

- „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH
- „FREIZEITFERNSEHEN“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH

Die Antragstellerin testet die technische Übernahme des in Oberitalien veranstalteten und über DVB-T ausgestrahlten, italienischsprachigen Programms „Telefriuli“. Das Programm ist ein regionales Programm, das hauptsächlich Berichte über die oberitalienische Bergwelt und Geschichten über Land und Leute mit einem Schwerpunkt auf Oberitalien beinhaltet. Bei erfolgreichem Test soll das Programm in das Programmbouquet aufgenommen werden.

Der Test soll eine Woche dauern.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem glaubwürdigen Parteinovbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Datenrate und den darauf basierenden Verbreitungskapazitäten ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001.

Die Feststellungen zu den freien Kapazitäten auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Zentralraum Kärnten“ ergeben sich aus der Einsicht in die Website <http://www.kult1.tv> durch die KommAustria (Erstellung eines Screenshots am 09.04.2018).

Die Feststellungen zur Dauer des Pilotversuches ergeben sich aus einem Telefonat mit der Antragstellerin vom 09.04.2018, wonach für den Test rund eine Woche benötigt wird und es ausreichend sei, dafür die Testdauer in einen Zeitraum von einem Monat zu legen.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

§ 22 AMD-G lautet wörtlich:

*„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.“*

*(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Mediendiensteanbieter die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen des 7. bis 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes und für Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes des Privatradiogesetzes.*

*[...]*

*(5) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.*

*(6) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“*

Die Bestimmung des § 22 AMD-G bildet die Grundlage für Pilotversuche im Bereich des digital-terrestrischen Rundfunks. Die Bewilligung umfasst in diesem Fall auch die Zulassung des von der Antragstellerin versuchsweise veranstalteten Programms.

Bewilligungen nach § 22 Abs. 1 AMD-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer digital-terrestrischen Multiplex-Plattform und daher antragslegitimiert im Sinne von § 22 Abs. 1 AMD-G.

Nach dem Bewilligungsstand sind auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Zentralraum Kärnten“ noch freie Kapazitäten verfügbar sind und der Testbetrieb von der Multiplex-Betreiberin selbst durchgeführt wird. Aus den Angaben im Antrag geht hervor, dass Ziel des geplanten Testbetriebs die Untersuchung der technischen Realisierbarkeit der Einbindung des in Oberitalien ausgestrahlten Programms zur Vorbereitung eines Regulärbetriebes ist. Ein konkretes Projekt im Sinne des § 22 Abs. 1 AMD-G ist damit gegeben.

Die Antragstellerin plant im Rahmen des Pilotversuchs ein neues Programm zu verbreiten, weshalb in Spruchpunkt 2. eine Programmbewilligung gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G erfolgt ist.

Eine fernmelderechtliche Bewilligung war im gegebenen Fall nicht erforderlich, da die für den Pilotversuch genutzte Übertragungskapazität sowie die benötigte Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer digital-terrestrischen Multiplex-Plattform bereits mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 18.05.2016, KOA 4.218/16-006, zugeordnet bzw. erteilt wurde.

Mit Rücksicht darauf, dass die Antragstellerin bereits Rundfunkveranstalterin ist und die der Zulassung zugrundeliegenden Angaben unverändert sind, ist der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 AMD-G gelungen.

Die zeitliche Befristung der Bewilligung für den Pilotversuch von einer Woche folgt insoweit dem Begehren der Antragstellerin. Die Befristung bewegt sich innerhalb der für Versuchsbewilligungen

nach § 22 Abs. 1 AMD G vorgesehenen zeitlichen Begrenzung auf maximal ein Jahr und gibt der Antragstellerin die Möglichkeit, vor der Aufschaltung des Programms noch Vorkehrungen treffen zu können und dann entsprechend den Beginn in dem von der Behörde vorgegebenen Zeitfenster selbst bestimmen zu können.

Zur Ausübung der Rechtsaufsicht ist die Aufnahme des Pilotversuchs unverzüglich anzuzeigen (Spruchpunkt 3.)

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.418/18-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23.04.2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

#### **Zustellverfügung:**

1. Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH, Tiefenbachstraße 4, 9546 Bad Kleinkirchheim, amtssigniert per E-Mail g.reiner@kult1.tv